# Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat in seinen Sitzungen vom 17. Oktober 2011 und 19. Dezember 2011 beschlossen, die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 22.7.2002 wie folgt zu ändern:

#### Artikel I:

1. § 3 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt."

2. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt eingefügt:

"Bei der Verteilung der Sitze auf die angetretenen Listen werden nur die Listen berücksichtigt, die mindestens 3 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben."

3. § 8 Absatz 2 Satz 6, Satz 7 und Satz 8 erhalten folgende Fassung:

"Mit der Wahlbewerbung ist eine unwiderrufliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Für diese unwiderrufliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung der KandidatInnen ist nur das Formular in Anlage B zulässig. Gültige Einverständniserklärungen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.

4. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Einverständniserklärung muss mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern sowie Email-Adresse und – so vorhanden – Telefonnummer der Kandidatinnen/Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Die Einverständniserklärung ist eigenständig zu unterschreiben."

5. § 8 Absatz 8 wird wie folgt eingefügt:

"Jede Liste hat vor der Abgabe der Wahlbewerbungen eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die zur Abgabe der Wahlbewerbungen berechtigt sind. Alle Wahlbewerbungen einer Liste sind gleichzeitig abzugeben. Die Abgabe ist verbindlich."

# 6. § 8 Absatz 9 wird wie folgt eingefügt:

"Der zentrale Wahlausschuss hat 50% der WahlbewerberInnen, die sich auf der abgegebenen Liste befinden, zu befragen, ob sie tatsächlich ihre Wahlbewerbung unterschrieben haben und ob ihnen bewusst war, dass sie für das Studierendenparlment der Universität Münster kandidieren. Ein Mitglied des zentralen Wahlausschusses, welches Mitglied einer Liste ist, darf die Kontrolle der eigenen Liste nicht durchführen. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, dass die WahlbewerberInnen ihre Unterschrift nicht selbst getätigt haben oder sich nicht bewusst waren, für das Studierendenparlament zu kandidieren, so besteht die Möglichkeit, mehr als 50% der Listenangehörigen anzurufen. Allerdings muss die Zahl der Personen, die pro Liste angerufen werden, im Verhältnis zur ganzen Liste, gleich sein. Stellt der zentrale Wahlausschuss fest, dass 10 % einer Liste, jedoch mindestens bei 3 und höchstens bei 8 KandidatInnen, ihre Unterschrift nicht eigenhändig getätigt haben oder unter Vortäuschen falscher Tatsachen zu Unterschriften bewogen wurden, so dass sie für das Studierendenparlament der Universität Münster kandidieren, so wird diese Liste nicht zur Wahl zugelassen."

## 7. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der begründete Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem AStA-Vorsitzenden schriftlich einzureichen."

### 8. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt eingefügt:

"Die Änderungen vom 17.10.2011 finden erstmals Anwendung bei den Wahlen zum 55. Studierendenparlament im WS 2012/13."

#### Artikel II:

Die Änderung der Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 17. Oktober 2011 und 19. Dezember 2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 12. Juli 2012	
Münster, den 25. Juli 2012	Die Rektorin
	Killis
	Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2012

Die Rektorin

Professorin Dr. Ursula Nelles

Kelly